Leitfaden für Gemeinden in Kontakt mit durchreisenden Gruppen

Leitfaden für Gemeinden in Kontakt mit durchreisenden Gruppen

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Autorinnen und Autoren: Arbeitsgruppe zum Thema durchreisende Gruppen[1]
Fotonachweis: Cover: Getty Images/Ifongdesign
Druck: Digitalprintcenter des BMI
Wien, 2026. Stand: 6. Mai 2026

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an roma@bka.gv.at.

---

1 Mitglieder der Arbeitsgruppe zum Thema durchreisende Gruppen: Vertreterinnen und Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg (Ktn), der Stadtgemeinde Tulln (NÖ), der Stadtgemeinde Amstetten (NÖ), der Stadtgemeinde Melk (NÖ), der Stadtgemeinde Traun (OÖ), des Vereins Roma Service, des ehem. Vereins Ketani, des Vereins Newo Ziro, des Vereins Romano Centro und der Nationalen Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt

Inhalt

Hintergrundinformation **7**

Historische Hintergrundinformation 7

Rahmenrechtliche Hintergrundinformation 9

Ablauf- und Prozessempfehlungen **11**

Informationen für Gemeinden und Gebietskörperschaften 11

Informationen für private Grundeigentümerinnen und -eigentümer 13

Kontakt **15**

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll als Unterstützung und Hilfestellung für Gemeinden im Umgang mit durchreisenden Gruppen dienen.

Viele durchreisende Gruppen gehören der Minderheit der Roma und Sinti an. Roma und Sinti stellen die größte Minderheit Europas dar. Es wird geschätzt, dass in etwa 10–12 Millionen Angehörige der Minderheit in Europa leben. Es handelt sich um eine Minderheit mit sehr großer sprachlicher und kultureller Vielfalt, die sich auch in unterschiedlichen Lebensweisen ausdrückt. Während viele Angehörige der Minderheit mittlerweile einen sesshaften Lebensstil pflegen, gibt es andere Gruppen, die einer fahrenden Lebensweise nachgehen.

Im Jahr 2025 wurde durch die Nationale Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des vorliegenden Leitfadens ins Leben gerufen, welche aus Gemeindevertreterinnen und -vertretern und Angehörigen der Volksgruppe bestand. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden Herausforderungen zwischen Gemeinden und durchreisenden Gruppen diskutiert und gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeitet.

Der vorliegende Leitfaden liefert einerseits historische und kulturelle Fakten und Hintergründe zur Volksgruppe und bietet andererseits mögliche Arbeits- und Prozessabläufe für Gemeinden und private Grundbesitzer und Grundbesitzerinnen an, welche potentiellen Spannungen vorbeugen sollen. Auf diese Weise soll ein bestmögliches Miteinander zwischen Gemeinden, der Gemeindebevölkerung und durchreisenden Gruppen durch gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht, sowie gegenseitiger Respekt gefördert werden.

Hintergrundinformation

Historische Hintergrundinformation[1]

Die Anwesenheit der Roma und Sinti in Europa lässt sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Es handelt sich um eine Volksgruppe, deren Angehörige im Zuge mehrerer Einwanderungswellen ab dem 15. Jahrhundert in das heutige Österreich kamen und die aus mehreren heterogenen Gruppen unterschiedlicher soziohistorischer Herkunft besteht.

All diesen Gruppen ist die jahrhundertelange, kontinuierliche Diskriminierung und Verfolgung gemein. Durch zahlreiche Maßnahmen und Verordnungen wurden Roma und Sinti systematisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Dieser Ausschluss zwang viele dazu, einen mobilen Lebensstil zu führen, um durch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ihren Lebensunterhalt zu sichern. Im Laufe der Zeit entwickelte sich daraus eine eigene kulturelle Tradition des „Fahrens". Diese Lebensweise der fahrenden Gemeinschaften beruht auf kurzfristigen, spontanen Aufenthalten auf öffentlichem oder privatem Grund. Der Aufenthaltsort kann dabei jederzeit wechseln, um am jeweiligen Ort Arbeit nachzugehen und anschließend weiterzureisen.

Besonders während der Zeit des Habsburgerreiches wurde versucht, diesen fahrenden Lebensstil zu unterdrücken. Unter der Herrschaft von Kaiser Karl VI. verschärfte sich die Verfolgung im 18. Jahrhundert erheblich. Kaiserin Maria Theresia erließ unter anderem ein Verbot, das Roma und Sinti den Besitz von Pferden und Kutschen untersagte und sie zur Sesshaftigkeit zwang. Obwohl somit gefordert war, dass Roma sesshaft leben sollten, war ihnen die Ansiedlung in städtischen Gebieten nicht erlaubt, denn Kaiserin Maria Theresia verfügte des Weiteren, dass Städte „zigeunerfrei" zu sein hätten. Der Assimilierungsdruck nahm stetig zu und wurde mitunter mit brutalen Mitteln durchgesetzt – darunter Zwangsmaßnahmen wie Kindsabnahmen, Heiratsverbote und Berufsverbote. Um den fahrenden Lebensstil zu unterdrücken und die Assimilierung voranzutreiben, wurde begonnen Angehörige der Volksgruppe durch Personenzählungen namentlich – und in späteren Zeiten auch durch Fotodokumentation – zu erfassen. Besonders in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, wurde die Verfolgung und Erfassung der Volksgruppe weiter verstärkt. Diese Erfassungsmaßnahmen bildeten die Grundlage für die systematische Verfolgung und Vernichtung von Roma und Sinti während der Zeit des Nationalsozialismus. Während des Holocaust wurden etwa 9.000 der damals 11.000 in Österreich lebenden Roma und Sinti ermordet. Die genaue

1 vgl. Fact Sheets des Europarats zur Geschichte der Roma, Roma history factsheets - Roma and Travellers

Anzahl aller während des Holocaust ermordeten Roma und Sinti lässt sich bis heute nicht genau feststellen, da viele Verbrechen nicht ausreichend dokumentiert wurden, oder die einzelnen Opfer nicht, oder nicht explizit, in offiziellen Statistiken erfasst wurden. Offizielle Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass ca. 200.000 bis 500.000 Roma und Sinti im Holocaust ermordet wurden. Dieser Völkermord an den Roma und Sinti wird auch als Porajmos bezeichnet, was in der Sprache der Roma sinngemäß „Verschlingen" oder „Zerstörung" bedeutet.

Überlebende des Porajmos waren auch nach Ende des Nationalsozialismus und des Krieges mit andauernder Ausgrenzung, Vorurteilen und Ungleichbehandlung konfrontiert. In Österreich kamen Roma und Sinti nicht dieselben Entschädigungen wie anderen Opfergruppen zu, da die Gefangenschaft in Zwangs- und Arbeitslagern, wie etwa dem sogenannten „Zigeunerfamilienlager" Lackenbach nicht als Haft in einem Konzentrationslager anerkannt wurde. Erst in den Jahren 1961 und 1988 erfolgten entsprechende Anpassungen des Opferfürsorgegesetzes[2]. Erst 1995 errichtete die Republik Österreich einen Entschädigungsfonds für die Opfer des Nationalsozialismus, aus welchem auch überlebende Roma und Romnja Entschädigungszahlungen erhielten. Darüber hinaus wurden Roma und Sinti in Österreich nach wie vor im Zugang zu Bildung und Arbeit diskriminiert.

Im Dezember 1993 wurde in Österreich die Volksgruppe der Roma gesetzlich anerkannt[3]. Volksgruppenangehörige gemäß dieser gesetzlichen Definition sind österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur, die bereits über mehrere Generationen hinweg in Teilen des österreichischen Bundesgebietes beheimatet sind[4]. Seither hat sich die Lage für Roma und Sinti in Österreich kontinuierlich verbessert, dennoch ist die Volksgruppe nach wie vor mit antiziganistischen[5] Vorurteilen und Diskriminierung konfrontiert. Darüber hinaus beeinflusst die tiefgreifende strukturelle Ausgrenzung und Verfolgung über Jahrhunderte die Lebensumstände der Angehörigen der Minderheit bis heute.

---

2 Opferfürsorgegesetz 1947, BGBl. Nr. 101/1961 und Opferfürsorgegesetz 1947, BGBl. Nr. 197/1988

3 vgl. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl. Nr. 895/1993

4 vgl. Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG), BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 84/2013

5 Antiziganismus ist der Sammelbegriff für Vorurteile, Diskriminierung und Rassismus gegenüber Roma und Sinti und weiteren Gruppierungen, die in der Mehrheitsbevölkerung als „Zigeuner" stigmatisiert werden. Es handelt sich somit um eine spezifische Form der Diskriminierung und des Rassismus.

Rahmenrechtliche Hintergrundinformation

Während ein großer Teil der Angehörigen der Roma und Sinti mittlerweile einen sesshaften Lebensstil verfolgen, gibt es auch Gruppen, die auf Reise gehen. Der spontane Halt dieser durchreisenden Gruppen berührt aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzverteilungen zahlreiche Rechtsbereiche auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Dabei verfügen die zuständigen Behörden häufig über einen Ermessensspielraum. Während in manchen Regionen gesetzliche Vorgaben und Einschränkungen dazu führen, dass der Aufenthalt durchreisender Gruppierungen erschwert oder unmöglich gemacht wird, gibt es auch Regionen, wo ein gemeinsames Miteinander bereits erfolgreich funktioniert.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten gibt es keine einheitliche rechtliche Grundlage, die den Umgang mit durchreisenden Gruppierungen regelt. Meistens werden durch einen spontanen Halt insbesondere gemeinderechtliche und landesrechtliche Vorschriften berührt, die von Gemeinde zu Gemeinde und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können.

Zudem ist Österreich an die Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) gebunden. Auf deren Garantien können sich in- aber auch ausländische Fahrende berufen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder der autochthonen Volksgruppe angehören. Im Vordergrund steht das Recht auf Privatleben in Art. 8 EMRK. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im *Urteil Chapman gegen das Vereinigte Königreich*[6] festgehalten, dass die Lebensweise der Fahrenden ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität darstelle, der durch das Recht auf Privatleben in Art. 8 EMRK geschützt sei. Maßnahmen die temporäre Halte verbieten oder erschweren, schränken folglich das Recht auf Privatleben von Fahrenden ein und müssen entsprechend gerechtfertigt werden. Zudem ist die traditionelle fahrende Lebensweise durch positive Maßnahmen zu ermöglichen, was auch die Gewährleistung von ausreichenden Halteplätzen beinhalten kann. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser positiven Verpflichtungen steht jedoch ein breiter Ermessensspielraum zu.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Oktober 2020 den Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030[7], welcher durch eine Ratsempfehlung aus 2021[8] unterstützt wird. Dadurch wird den Mitgliedstaaten eine langfristige Verpflichtung zu den gemeinsamen Zielen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma auferlegt. In den Erwägungsgründen (siehe Erwägungsgrund 15) der

---

6 EGMR, Urt. v. 18.01.2001 – Nr. 27238/95 (Chapman/UK)

7 EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030: COM (2020) 620 final.

8 Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma: OJ C 93/1, 12.03.2021

Ratsempfehlung wird festgehalten, dass die Schutzbedürftigkeit bestimmter Teilgruppen der Roma – darunter innerhalb der EU mobiler Roma – zu berücksichtigen ist. Des Weiteren wird in der Empfehlung 10 (i) festgehalten, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen sollen, mit denen der Bau und die Instandhaltung von Stellplätzen für Fahrende unterstützt werden.

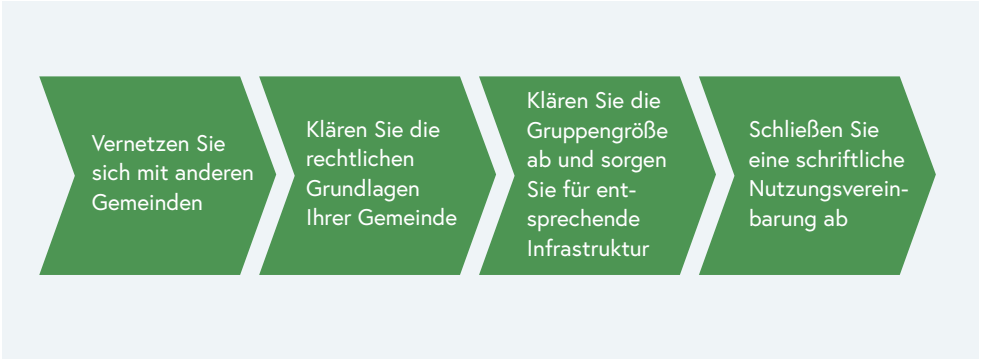
Ablauf- und Prozessempfehlungen

Informationen für Gemeinden und Gebietskörperschaften

Möglicherweise haben Sie als Gemeinde bereits Erfahrung im Umgang mit durchreisenden Gruppen oder vielleicht sind Sie zum ersten Mal mit ihnen in Kontakt. In jedem Fall sollen die nachstehenden Empfehlungen eine Unterstützung für Gemeinden sein, um einen reibungslosen Ablauf von temporären Aufenthalten durchreisender Gruppen sicherzustellen:

- Wenn in Ihrer Gemeinde regelmäßig durchreisende Gruppen Station machen, empfiehlt es sich, innerhalb der Verwaltung eindeutige Zuständigkeiten festzulegen. Sowohl die Gemeindebevölkerung und die durchreisende Gruppe, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde selbst erlangen dadurch Klarheit an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.
- Vernetzen Sie sich mit anderen Gemeinden, die regelmäßig in Kontakt mit durchreisenden Gruppen stehen und tauschen sie sich untereinander über Erfahrungswerte und best practice Beispiele aus.
- Berücksichtigen Sie die Hinweise und Tipps dieses Leitfadens als Hilfestellung.
- Klären Sie die rechtlichen Vorschriften und Grundlagen Ihrer Gemeinde und Ihres Bundeslandes.
- Berücksichtigen Sie allfällige Meldeverpflichtungen nach dem Meldegesetz. Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist grundsätzliche gem. § 2 Abs. 1 MeldeG zu melden. Fahrzeuge und Zelte gelten gem. § 1 Abs. 4 MeldeG dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.
- Sollte sich eine durchreisende Gruppe bei Ihnen ankündigen, klären Sie vorab die Größe der Gruppe ab, um die entsprechenden Vorkehrungen zur Schaffung von benötigter Infrastruktur treffen zu können.
- Stellen Sie Durchreisenden, denen sie ein Grundstück zur Nutzung überlassen, Strom, Frischwasser und z.B. Toiletten zur Verfügung und ermöglichen Sie die Entsorgung von Abfällen und Abwasser.
- Schließen Sie möglichst eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der durchreisenden Gruppe ab. Auf diese Weise können für beide Seiten Regeln verständlich und eindeutig festgelegt werden. Eine Mustervorlage hierzu finden Sie im Anhang.

Mögliche Vorbereitungsschritte auf einen Aufenthalt einer durchreisenden Gruppe:



Temporäre Aufenthalte sind nur angemeldet und auf dafür geeigneten Grundstücken unter Einwilligung der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen möglich. Sollten all diese Bedingungen erfüllt sein, zeigt die untenstehende Tabelle wie potentielle Konfliktsituationen gelöst bzw. vorgebeugt werden können.

Tabelle 1: Potentielle Konfliktsituationen und mögliche Lösungsansätze

Potentieller Konflikt	Möglicher Lösungsansatz
Unangemeldeter Aufenthalt auf nicht geeigneten oder genehmigten Grundstücken	Aushändigung des Fact Sheet für durchreisende Gruppen; Vernetzung mit anderen Gemeinden; Kontaktaufnahme mit im Anhang gelisteten Roma Vereinen, die vermittelnd tätig werden können.
Hinterlassung von Verunreinigungen durch Abfälle und/oder Abwässer	Bereitstellung von entsprechender Infrastruktur in Form von sanitären Anlagen, Wasser- und Stromanschluss und großen Abfallbehältern
Beschwerden durch die ortsansässige Bevölkerung	Bewusstseinsbildende Maßnahmen durch Informationsvermittlung über die reisende Lebensweise und Geschichte von durchreisenden Gruppen
Lärm bzw. Ruhestörung	Aushändigung des Fact Sheet für durchreisende Gruppen mit Informationen bzgl. Nachtruhe
Androhung von exekutiven Maßnahmen	Vernetzung mit den im Anhang gelisteten Roma Vereinen zur Vermittlung.
Bezahlung von Grundstücksnutzungsgebühren	Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und Einhebung einer Kaution

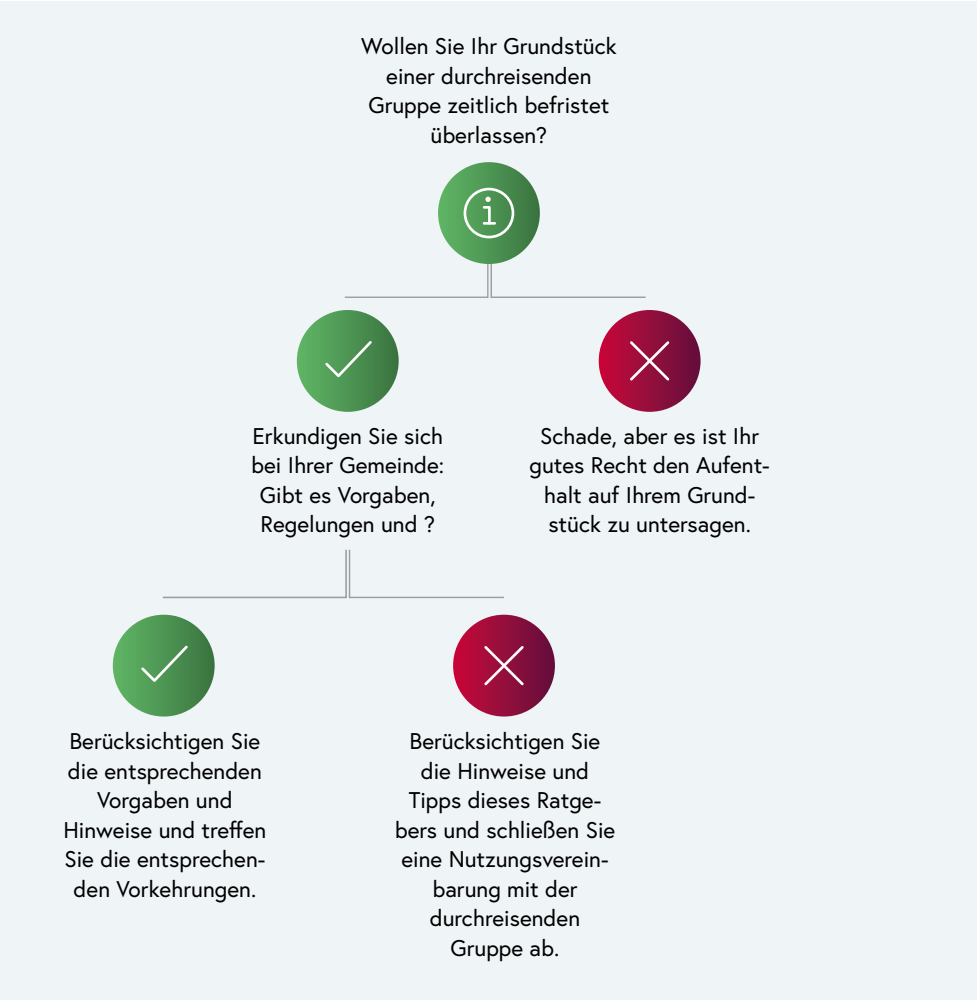
Informationen für private Grundeigentümerinnen und -eigentümer

Möglicherweise haben Sie in der Vergangenheit Ihr Grundstück bereits an durchreisende Gruppen vermietet oder Sie befinden sich zum ersten Mal in Kontakt mit Reisenden. Um möglichen Problemen vorzubeugen – seien es Konflikte mit den Gruppen selbst oder mit der Nachbarschaft – finden Sie u. a. einige Hinweise und Empfehlungen:

- Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Gemeinde auf, um in Erfahrung zu bringen, ob eventuell bereits Erfahrungen mit durchreisenden Gruppen – und der konkreten Gruppe, die mit Ihnen in Kontakt getreten ist – gemacht wurden.
- Erkundigen Sie sich über eventuelle Vorgaben oder Regelungen Ihrer Gemeinde in Bezug auf durchreisende Gruppen und die kurzzeitige Nutzung von Grundstücken (z.B. gibt es Verbote, Vorschriften, Verpflichtungen etc.).
- Schließen Sie möglichst eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der durchreisenden Gruppe ab. Auf diese Weise können für beide Seiten Regeln verständlich und eindeutig festgelegt werden. Eine Mustervorlage hierzu finden Sie im Anhang.
- Als Nutzungsgeberin/Nutzungsgeber können Sie wichtige Voraussetzungen für einen reibungslosen Aufenthalt von durchreisenden Gruppen schaffen. Stellen Sie Durchreisenden, denen sie Ihr Grundstück zur Nutzung überlassen, Strom, Frischwasser und z.B. Toiletten zur Verfügung und ermöglichen Sie die Entsorgung von Abfällen und Abwasser.
- Beachten Sie, dass die Gruppengröße einen großen Einfluss auf die notwendige Infrastruktur hat. In diesem Punkt ist der Kontakt zur Gemeinde besonders wichtig, da diese oft bereits Erfahrungen mit einzelnen Gruppen hat und sowohl deren Größe als auch deren Anforderungen kennt. Hier kann ein Erfahrungsaustausch besonders hilfreich sein.

Sollte sich eine Gruppe ohne Ihr Einverständnis auf Ihrem Grund niedergelassen haben verständigen Sie einerseits die Gemeinde und versuchen Sie andererseits durch Kontaktaufnahme mit der Gruppe eine Lösung für die Situation zu finden – entweder in Form einer gemeinsamen Abmachung, wodurch beide Seiten mit einer weiteren Nutzung des Grundstücks einverstanden sind, oder durch Weiterziehen der Gruppe an einen geeigneteren Ort. Frage Sie hierzu Ihre Gemeinde, ob geeignete alternative Grundstücke zur Nutzung zur Verfügung stehen oder ob es etablierte Prozesse und Abläufe für durchreisende Gruppen gibt. Sie können auch Kontakt mit den im Anhang gelisteten Roma Vereinen aufnehmen, die Sie vermittelnd im Umgang mit den Durchreisenden unterstützen können.

Tabelle 2: Möglicher Ablauf bei Bereitstellung des privaten Grundstücks



Kontakt

Verein Roma Service
Gartenstraße 3, 7511 Kleinbachselten
office@roma-service.at
+ 43 650 4276062

Newo Ziro – Sinti Kulturverein
Maschlgasse 58/1, 1220 Wien
newo-ziro@hotmail.com
www.newo-ziro.at

Romano Centro – Verein für Roma
Hofmannsthalgasse 2, Lokal 2, 1030 Wien
office@romano-centro.org
+ 43 1 749 6336
www.romano-centro.org

Nationale Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt
Sektion II – Integration, Kultusamt und Volksgruppen
Abteilung II/5 – Volksgruppenangelegenheiten
Operngasse 17, 1040 Wien
roma@bka.gv.at